

Rechtsschutzmöglichkeiten Neubaustrecke Weiterstadt

I. Einleitung

Die Deutsche Bahn (DB) plant den Neubau einer ICE-Trasse u.A. zwischen Darmstadt und Frankfurt. Im Zuge dieses Neubaus, plant die DB die Anbindung der bestehenden Trasse Mainz-Aschaffenburg an die ICE-Neubaustrecke. Ziel soll es laut DB sein, dass das hohe Güterzugaufkommen auf der Strecke Mainz-Aschaffenburg, nachts über die ICE-Neubaustrecke abgewickelt wird.

Die DB hat zum aktuellen Zeitpunkt vier Planungsmöglichkeiten für die Anbindung der bestehenden Trasse Mainz-Aschaffenburg an die ICE-Neubaustrecke vorgestellt, welche die Stadt Weiterstadt und ihre Bürger in unterschiedlichem Maß beeinträchtigen. Die Planungsvarianten 1a, 1b und 2 würden eine unmittelbare Beeinträchtigung der Stadt Weiterstadt und Bürgern in ihren Rechten bedeuten. Planungsvariante 3 hingegen würde entlang der A67 geführt und zu keiner unmittelbaren Beeinträchtigung der Stadt Weiterstadt oder ihrer Bürger führen (Planungsvarianten siehe Anlage).

Ein Planfeststellungsbeschluss ist noch nicht ergangen, gleichsam wurde noch kein Planfeststellungsverfahren für die o.g. Anbindung eingeleitet.

II. Rechtsschutzmöglichkeit zum aktuellen Zeitpunkt

Die Stadt Weiterstadt könnte gegen die Planungsvarianten 1a, 1b und 2 vor dem VG Darmstadt Klage erheben, § 52 Nr. 1 VwGO.

Fraglich ist jedoch, ob eine solche Klage zulässig und welche Klageart statthaft ist. Gestaltungs- oder Leistungsklagen kommen nicht in Betracht, da kein Verwaltungsakt vorliegt. Folglich könnte lediglich die Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO statthaft sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein Rechtsverhältnis sowie ein Feststellungsinteresse.

Es ist jedoch fraglich, ob ein solches Rechtsverhältnis vorliegt. Rechtsverhältnisse im engeren Sinn ergeben sich bspw. aus den Rechten und Pflichten aus einem öffentlichen Vertrag oder aus einem Verhältnis welches sich aus einem Genehmigungsantrag begründet. Vorliegend hat die DB lediglich Planungsvarianten vorgestellt. Ein konkretes Handeln der DB zur Realisierung einer dieser Planungsvarianten ist bisher nicht erfolgt. Ebenfalls ist noch nicht bekannt, ob die DB ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet hat. Folglich ist das bisherige Handeln der DB lediglich informatorischer Natur und begründet für sich kein Rechtsverhältnis im engeren Sinn.

Aber auch ein Rechtsverhältnis im weiten Sinn liegt nicht vor. Denn hiernach ist „jede rechtliche Beziehung“¹ erfasst. Unter rechtlicher Beziehung wird jedes subjektive Recht und jede Pflicht verstanden. Das lediglich informatorische Handeln der DB stellt gegenwärtig kein subjektives Recht dar oder begründet eine irgendwie geartete Pflicht. Vielmehr sollen die möglichen

¹ Schoch/Schneider/Bier/Pietzcker, 36. EL Februar 2019, VwGO § 43 Rn. 5.

Betroffenen über die diversen Planungsmöglichkeiten vorab informiert werden. Eine rechtliche Verbindlichkeit ist dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Fraglich erscheint, ob ein zukünftiges Rechtsverhältnis in den Anwendungsbereich des § 43 VwGO fallen. Dies setzt jedoch voraus, dass das zukünftige Rechtsverhältnis hinreichend konkretisiert ist. Mithin die maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen bereits festgelegt sind.²

In den vorliegenden Informationen werden fünf verschiedenen Planungsvarianten vorgestellt. Welche Planungsvariante realisiert wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt offen und nicht hinreichend konkret. Dies hat zur Folge, dass eine rechtliche Beeinträchtigung gegenwärtig nicht bestimmt werden kann, da nicht abzusehen ist, welche Grundstücke betroffen sind.

Somit ist zum aktuellen Zeitpunkte weder ein gegenwärtiges noch ein zukünftiges Rechtsverhältnis ersichtlich, gegen welches eine Feststellungsklage statthaft wäre. Folglich wäre eine Klage unzulässig.

III. Rechtsschutz Planfeststellungsbeschluss

Für o.g. Bauvorhaben schreibt das Gesetz AEG (Allgemeines Eisenbahn Gesetz) ein sog. Planfeststellungsverfahren vor. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens prüft die zuständige Behörde (i.d.R. Eisenbahn-Bundesamt) die materiell-rechtlichen Voraussetzungen. Gleichsam müssen die Pläne für das Bauvorhaben in den betroffenen Gemeinden ausgelegt und den Bürgern die Einsichtnahme gewährt werden. Die betroffene Gemeinde kann eine Stellungnahme zu den Plänen abgeben. Ebenfalls können Betroffene (bspw. Grundstückseigentümer) Einwendungen gegen diese Pläne erheben. Die o.g. zuständige Behörde hat die Stellungnahmen und Einwendungen zu prüfen und rechtlich zu würdigen. Im Ergebnis wird die Behörde einen Planfeststellungsbeschluss erlassen und die Pläne damit genehmigen oder ablehnen.

Die benachteiligte Partei kann gegen diesen Beschluss Klage erheben.

Im vorliegenden Fall kann gegen den Planfeststellungsbeschluss vor dem VG Frankfurt am Main Klage erhoben werden, § 52 Nr. 2 VwGO.

Als statthafte Klageart kommt eine Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO in Betracht. Hierfür müsste die Stadt Weiterstadt klagebefugt i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO sein. Dies setzt voraus, dass die Stadt Weiterstadt geltend macht in einem ihrer eigenen Rechte verletzt zu sein.

1. Klagebefugnis der betroffenen Grundstückseigentümer

Das Recht auf Eigentum gemäß Art. 14 GG liefert dem Rechteinhaber eine äußerst schützenswerte Position gegenüber dem Staat. Sofern die Streckenführung, welche durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegt wird, ein Grundstück der Stadt Weiterstadt oder eines Bürgers tangiert, führt dies direkt zu einer Klagebefugnis des betroffenen Rechteinhabers, mithin führt dies zu einer zulässigen Klage.

2. Klagebefugnis der IG-Neubaustrecke

Die Einstufung der IG-Neubaustrecke als beteiligten- und prozessfähige Partei erscheint äußerst fragwürdig und kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden, da die hessische Justiz die Frage der Beteiligtenfähigkeit einer Interessensgemeinschaft unterschiedlich beantwortet.

Gegen eine Annahme der Beteiligtenfähigkeit spricht die folgende Definition:

„Die Vereinigung ist beteiligungsfähig, soweit ihr ein Recht zustehen kann, sie also denkbare Zuordnungsobjekt eines Rechtssatzes ist, und soweit dieses Recht Bezug zum

² Schoch/Schneider/Bier/Pietzcker, 36. EL Februar 2019, VwGO § 43 Rn. 21.

Streitgegenstand des jeweiligen Rechtsstreits hat (s. unten) Es muss um eigenständige Rechte (oder Pflichten) der Vereinigung als solcher – und nicht nur um Rechte der einzelnen Mitglieder – gehen.“³

Hiernach dürfte die IG-Neubaustrecke nicht beteiligungsfähig sein, da je nach Gestaltung des Planfeststellungsbeschlusses, nur einige Bürger von diesem betroffen sein werden und gerade nicht die IG-Neubaustrecke selbst.

Auf der anderen Seite spricht jedoch die Verfahrensökonomie für eine Annahme der Beteiligtenfähigkeit einer Interessensgemeinschaft bzw. Bürgerinitiative, da dies ansonsten zu einer Vielzahl von Klagen führen würde. Aus diesem Grund ist unter Umständen eine Neubildung oder Umstrukturierung der IG-Neubaustrecke notwendig, sodass sich nur Mitglieder versammeln, welche unmittelbar in einem ihrer Rechte verletzt sind. Wie bereits Eingangs erläutert, bedarf diese Rechtseinschätzung jedoch einer intensiveren rechtlichen Würdigung und ist nicht.

3. Klagebefugnis der Stadt

Sofern die Stadt Weiterstadt nicht in einem der o.g. Rechte verletzt ist, kommt eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts gemäß Art. 28 GG in Betracht. Im Zusammenhang mit § 18 Satz 2 AEG kommen nur solche Belange in Betracht, welche als eigene Belange der Stadt Weiterstadt dem Schutzbereich des Art. 28 GG zuzuordnen sind. Zur Ermittlung einer Beeinträchtigung der Belange hat das BVerwG folgendes ausgeführt:

„Solche liegen etwa dann vor, wenn der Gemeinde infolge einer überörtlichen Entscheidung oder Planung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben unmöglich gemacht oder in konkreter Weise erheblich erschwert wird oder wenn das jeweilige Vorhaben hinreichend konkrete gemeindliche Planungen nachhaltig beeinträchtigt. Darüber hinaus sind die Gemeinden unabhängig von einer Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit auch gegenüber solchen Planungen und Maßnahmen überörtlicher Verwaltungsträger rechtlich geschützt, die das Gemeindegebiet oder Teile hiervon nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen.“⁴

Fraglich ist daher, ob die Stadt Weiterstadt durch die jeweilige Trassenführung in ihren eigenen Belangen beeinträchtigt ist, sofern diese im Planfeststellungsbeschluss festgestellt werden sollte.

a. Planungsvariante 1 a und 1 b

Unter Beachtung des Masterplans zum Apfelbaumgarten II ist zum aktuellen Zeitpunkt eine Beeinträchtigung der Planungshoheit der Stadt Weiterstadt für die Planungsvarianten 1a und 1b nicht anzunehmen. Insbesondere eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes ist nicht ersichtlich.

Durchaus verläuft Planungsvariante 1b unterhalb des Apfelbaumgartens II. Eine Durchquerung des als Baugebiet ausgewiesenen Bereiches findet gerade nicht statt (vgl. nachfolgende Grafiken)

³ Schoch/Schneider/Bier/Bier/Steinbeiß-Winkelmann, 36. EL Februar 2019, VwGO § 61 Rn. 6.

⁴ BVerwG, Urteil vom 10.12.2008, Az. 9 A 19.08, Rn. 28.

Umbau Bahnhof Weiterstadt erforderlich:
Verlegung / Neubau Bahnsteige

Kritischer Trassierungspunkt an den Weichenverbindungen Strecke
Mainz-Darmstadt (Rampenanfang Trassenhochlage) und
Anbindungskurven (Rampenanfang Trassentieflage)
→ 3 Gradienten müssen übereinstimmen



Grafik 1 – Streckenverlauf Planungsvariante 1b



Grafik 2 – Neubaugebiet Apfelbaumgarten II

Auf eine Abbildung des Streckenverlaufes 1a wird an dieser Stelle verzichtet, da dieser einen Verlauf weit entfernt vom Neubaugebiet Apfelbaumgarten II vorsieht.

Jedoch ist, wie bereits oben festgestellt, gerade kein Eingriff in die Planungshoheit anzunehmen, da der Streckenverlauf nicht das Baugebiet „durchtrennt“.

Auch aus Gründen des Lärmschutzes ergibt sich keine Klagebefugnis der Stadt Weiterstadt aus Selbstverwaltungsrechtsgesichtspunkten. Denn der Lärmschutz ist gerade kein Teil der kommunalen Selbstverwaltung i.S.d. Art. 28 GG. Dies schließt sich denklogisch aus, da die Stadt Weiterstadt selbst nicht durch Lärm in einem eigenen Recht betroffen sein kann. Anders erscheint dies dann jedoch erneut für betroffene Bürger bzw. die unmittelbaren Grundstückseigentümern.

b. Planungsvariante 2

Diese Planungsvariante würde u.A. durch das sog. Braunshardter Tännchen (Tännchen) führen, welches sich im Gemarkungsgebiet der Stadt Weiterstadt befindet.

Das Tännchen wird im gesamten Jahr für öffentliche und private Veranstaltungen genutzt. Bürger können die Einrichtung für ihre privaten Veranstaltungen anmieten. Aber auch öffentliche Veranstaltungen werden dort abgehalten, so bspw. das Weiterstädter Filmfest, welches mittlerweile auf eine 43 jährige Geschichte⁵ zurückblickt und Kunst sowie Kultur nach Weiterstadt bringt und effektiv fördert.

Darüber hinaus nutzen viele Bürger diesen Ort als Naherholungsgebiet. Aber auch die örtlichen Schulen nutzen die Artenvielfalt in diesem Waldgebiet, um den Schülern unter Praxisbezug Lehrinhalte zu vermitteln.

Würde eine Bahntrasse durch das Tännchen geführt, könnten Veranstaltungen nicht mehr derart abgehalten werden. Nicht zuletzt die starke Lärmbelastung würde zu einem nachteiligen Erlebnis für Bürger und Besucher führen. Aber auch sonst würde ein solcher Trassenverlauf den Bürgern Weiterstadts Lebensqualität entziehen, da das Naherholungsgebiet nicht mehr als solches genutzt werden kann und das Zusammenleben der Bürger gestört wird, da auch Veranstaltungen durch fahrende Züge belästigt werden würden und somit das Tännchen als Veranstaltungsort an Attraktivität verliert.

Aber auch von der Bahnanlage selbst, geht eine besondere Gefahr aus. Wie oben aufgezeigt, wird das Tännchen von einer hohen Besucherzahl frequentiert. Familien nutzen das Tännchen für Ausflüge, da dort auch ein Spielplatz angesiedelt ist. Aber auch tagsüber wird das Tännchen von Kindergarten und Schulklassen besucht. Minderjährige können teilweise die Gefahren nicht einschätzen und eine Bahnanlage welche mitten durch ein Naherholungsgebiet führt, steigert die Gefahr von Personenschäden enorm. Vorrichtung zum Schutz von Personen könnten hingegen nicht in Einklang mit der Natur gebracht werden, sodass im Rahmen der öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schutz der Bürger nicht effektiv gewährleistet werden kann ohne in Konflikt mit planungsrechtlichen Hoheiten der Stadt Weiterstadt zu geraten.

Zusammenfassend liegt somit eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Stadt Weiterstadt vor.

IV. Zwischenergebnis

Die Klagebefugnis der Stadt wegen der Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts ist bei den Planungsvarianten 1 a und 1 b schwer begründbar. Wenn die Stadt als Grundstückseigentümer in Ihrem Eigentum durch die Trassenführung beeinträchtigt ist, ist eine Klagebefugnis gegeben. Bei der planungsvariante 2 ist die Klagebefugnis zudem wegen einer Verletzung des Selbstverwaltungsrechts gegeben.

Sofern die Klagebefugnis der Stadt Weiterstadt gegeben ist, bestehen keine Zweifel am Vorliegen der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage. Ein Vorverfahren ist im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses nicht notwendig. An dem Vorliegen der Prozessfähigkeit bestehen keine Zweifel.

Folglich wäre eine Klage zulässig.

V. Materielle Erfolgsaussichten einer Klage/Mögliche Klageart

Eine zulässige Klage hat Erfolg, sofern diese auch begründet ist. Begründet ist eine Klage, wenn der Planfeststellungsbeschluss in die Rechte des Klägers eingreift und dieser Eingriff formell- oder materiell rechtswidrig ist. Das Gericht hat folglich zu prüfen, ob die Behördliche Entscheidung die Voraussetzungen der einschlägigen Gesetze sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt hat.

⁵ <https://www.filmfest-weiterstadt.de/geschichte/>, zuletzt abgerufen am 22.07.2019.

Eine Prüfung der Begründetheit ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, da noch kein Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Dieser ist für eine rechtliche Würdigung jedoch elementar, da nur anhand der Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses die Einhaltung der entsprechenden formellen- und materiellen Voraussetzungen geprüft und beurteilt werden kann.

Sollte jedoch ein, für die Stadt Weiterstadt ungünstiger, Planfeststellungsbeschluss ergehen, wäre im Ergebnis eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage statthaft. Welche Klageart vorzugswürdig ist, kann erst zum Zeitpunkt der Klageerhebung bestimmt werden.

Mit der Anfechtungsklage wird die Rechtmäßigkeit des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses überprüft. Eine Verpflichtungsklage könnte außerdem die Verpflichtung der DB beinhalten, die Planungsvariante 3 zu realisieren.

Ferner ist zu beachten, dass unter Umständen die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat und diese ggf. vorher zu beantragen ist, § 18e Abs. 2 AEG.

VI. Kosten

Gemäß BVerwG Streitwertkatalog beträgt der pauschale Streitwert für eine Gemeinde, welche in ihrem Selbstverwaltungsrecht beeinträchtigt ist, **60.000,00** Euro.

In welcher Höhe auf Basis des Streitwertes Kosten für ein Verfahren anfallen würden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Die Gerichtskosten sind auf Basis des Streitwertes zwar kalkulierbar und liegen bei ca. 3.000,00 EUR. Häufig werden bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren gegen Planfeststellungsbeschlüsse die Anwaltsgebühren nicht nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung sondern mit einem zu vereinbarenden Stundensatz abgerechnet. Hier kommt es also auf die Höhe des Stundensatzes und die Dauer des Verfahrens an. Außerdem sind gegebenenfalls auch Kosten für Sachverständigengutachten zu berücksichtigen, die ebenfalls noch nicht abgeschätzt werden können.

VII. Lärmschutz

Vorgaben zum Lärmschutz leiten sich aus dem BImSchG ab. Entsprechend § 1 i.V.m. § 2 der Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, muss für den Neubau oder wesentliche Änderungen von Anlagen sichergestellt werden, dass die Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche geschützt wird. Welche Immissionsgrenzen gelten, ergibt sich aus § 2 Absatz 1. Welches Gebiet betroffen ist, ergibt sich aus § 2 Absatz 2 i.V.m. Bebauungsplan. Entscheidend ist daher, wie die betroffenen Flächen im Bebauungsplan festgesetzt wurden.

VIII. Weiterführende Dokumente und Anlagen

- 1) Planungsvarianten
- 2) **Richtlinien über den Erlass von Planrechtsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 Abs. 1 AEG**

https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Planfeststellung/51_pf_richtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=8

- 3) **BVerwG, Urteil vom 10.12.2008**

<https://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/101208U9A19.08.0.pdf>

- 4) **Streitwertkatalog BVerwG 2013**

<https://www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf>

5) Lärmschutz Schienen

<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/luft-laerm-licht/laerm-schutz/eisenbahnverkehrs-laerm>

Anlage

Planungsvarianten

